

**Bericht**

**Verordnung über die Umsetzung des «Schutzkonzepts für die seelische, geistige und körperliche Unversehrtheit der Menschen im Bereich des Bistums Chur» in Bezug auf die Prävention in der Römisch-Katholischen Landeskirche Uri**

**1. Einleitung**

Das Bistum Chur hat zusammen mit allen Landeskirchen im Bistum Chur das «Schutzkonzept für die seelische, geistige und körperliche Unversehrtheit der Menschen im Bereich des Bistums Chur» erlassen.

Das Schutzkonzept umfasst folgende Hauptelemente:

* **Prävention**- Im Anstellungsprozess
- Bei der Einführung und Weiterbildung des Personals
- In Gespräch- und Supervisionsangeboten
- In Gesprächen mit Mitarbeitenden
- Bei freiwillig Mitarbeitenden
- In der freiwilligen Arbeit mit Schutzbefohlenen und im freiwilligen Engagement in den Jugendverbänden
* **Intervention**
- Massnahmen
- Zusammenarbeit mit Fachgremium und Ombudsstellen
* **Nachbetreuung**
- Umsetzung
- Genugtuungsbeiträge

Der Kleine Landeskirchenrat hat beschlossen, zur Umsetzung des Schutzkonzepts in Bezug auf die Prävention eine Verordnung zu erlassen.

**2. zu den Artikeln**

Artikel 3

Der Erfolg der Prävention ist massgeblich abhängig, inwieweit die Arbeitgeberinnen ihre Verantwortung wahrnehmen. Darum ist es sehr wichtig, dass die in und für die Kirche tätigen Personen befähigt werden, mit dem Thema «seelische, geistige und körperliche Unversehrtheit» in der täglichen Arbeit professionell umzugehen.

Artikel 4

Zurzeit ist der Präventionsbeauftragte des Bistums Chur, Stefan Loppacher, daran, ein E-Learning-System «Prävention» zu erarbeiten. Die Umsetzung ist für das Jahr 2022 geplant.

Artikel 5

Die Arbeitgeberinnen legen fest, wer am Grundkurs (Präsenzunterricht oder E-Learning) teilnimmt.

Artikel 6

Bei den Sensibilisierungsveranstaltungen geht es darum, dass Personen, die nicht direkt mit Menschen arbeiten (z.B.: Kirchenräte, Personen in der Administration, usw.), für die Thematik sensibilisiert werden.

Artikel 8

Für die Kurse können wir auf die Präventionsbeauftragten des Bistums Chur, Stefan Loppacher und Karin Iten zurückgreifen.

Artikel 9

Um den administrativen Aufwand gering zu halten, schlägt der Kleine Landeskirchenrat vor, die Kosten der Kurse zu übernehmen.

Artikel 10

Es liegt in der Verantwortung der Arbeitgeberinnen, dafür zu sorgen, dass die Personen die entsprechenden Kursangebote besuchen.

Artikel 11

Der Sonderprivatauszug gibt darüber Auskunft, ob es einer bestimmten Person verboten ist, eine Tätigkeit mit Minderjährigen oder mit besonders schutzbedürftigen Personen auszuüben oder mit solchen Personen in Kontakt zu stehen.

Weitere Informationen zum Strafregisterauszug sind unter folgender Internetseite des Bundesamts für Justiz ersichtlich.

[Wissenswertes zum Schweizerischen Strafregister (admin.ch)](http://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/publiservice/service/strafregister/faq-strafregister-d.pdf)

Artikel 12

Der Privat- und Sonderprivatauszug ist zu Beginn des Arbeitsverhältnisses oder des Engagement vorzulegen.

Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen oder Engagements ist der Privat- und Sonderprivatauszug nach Inkrafttreten dieser Verordnung sofort einzufordern.

Ob ein Privat- und Sonderprivatauszug periodisch vorgelegt werden soll, liegt in der Kompetenz der Arbeitgeberinnen

Artikel 13

Für Personen, die zurzeit in einem bestehende Arbeitsverhältnis sind, sollen keine Kosten entstehen.

Für Freiwillige und Ehrenamtliche sollen keine Kosten entstehen.

Artikel 14

Es ist wichtig, dass die Thematik (insbesondere Nähe und Distanz) immer wieder angesprochen wird. Dies soll im Rahmen der jährlichen Personalgesprächen geschehen. Nicht vergessen werden dürfen die Freiwilligen und Ehrenamtlichen.

Artikel 17

Der Landeskirche Uri soll eine einfache Vollzugsbestätigung über die Umsetzung des Massnahmen abgegeben werden. Es wird keine detaillierte Auflistung der Massnahmen erwartet.

Schattdorf, 21. Dezember 2020

Kleiner Landeskirchenrat

Geht an: Vernehmlassungsadressaten